

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2035 / 1200 / 2,600 bis St 2035 / 1260 / 1,600

St 2035 Neuburg a. d. Donau – B 13 (Eichstätt)
OU Nassenfels

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -
Unterlage 11

aufgestellt:

Staatliches Bauamt Ingolstadt


Blauth, Ltd. Baudirektor

Ingolstadt, den 07.05.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis	V1 – V8
1. Straßen, Wege und Zufahrten	1 – 30
2. Bauwerke und Anlagen	31 – 35
3. Entwässerung	36 – 62
4. Leitungen (Anlagen Dritter)	63 - 78
5. Naturschutz und Landschaftspflege	79 – 87
6. Sonstige Maßnahmen	88

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenkassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Staatsstraße durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die **Staatsstraße 2035** einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- Kreisstraße: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr.2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art.47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art.33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG bzw. Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang

der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 214, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Straßenbaulastträger über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

-
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich – rechtlicher Träger angrenzen.
 - Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen**1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien**

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes
EKrG	=	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
PlaFeR	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RABT	=	Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAL 2012	=	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE 2012	=	Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
RIN 2008	=	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	=	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	=	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RStO12	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VLärmSchR 97	=	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WiSchuZR	=	Wildschutzaunrichtlinien
Zufahrten-Richtlinien	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

2. Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg
KVP	=	Kreisverkehrsplatz

3. Bauwerke

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr.
EC	=	Eurocode
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen
NB	=	Nettbreite
NW	=	Nettoweite

4. Sonstiges

ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BA	=	Bauabschnitt
BMVI	=	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
RV	=	Regelungsverzeichnis
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EKL	=	Entwurfsklasse
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurstücknummer
Gde.	=	Gemeinde
GFL	=	Gesellschaft für Landeskultur
GG	=	Grundgesetz
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt

GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
KV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
LS	=	Kategorie Landstraße
MABl.	=	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben
MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern für Wohnen, Bau und Verkehr
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
OU	=	Ortsumgehung
PlaFe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt
Stz	=	Steinzeug
ROB	=	Regierung von Oberbayern
ü. NHN	=	über Normalhöhennull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VFS	=	Verbindungsfunktionsstufe
VkBI	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt
ZTVE-StB	=	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.01	0 + 000 bis 1 + 500	St 2035 Ortsumfah- rung Nassen- fels	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die St 2035 wird von Bau-km 0+000 bis 1+500 als Ortsumfahrung neu gebaut.</p> <p>Beginnend am westlichen Ortsrand der Marktgemeinde Nassenfels, auf Höhe der Speckmühle, wird mit einer kleinräumigen, westlichen Umfahrung die Marktgemeinde Nassenfels umfahren.</p> <p>Durch die Ortsumfahrung werden Anpassungen am nachgeordneten Straßennetz erforderlich. Die Anschlüsse an die Staatsstraße erfolgen höhen- gleich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bau-km 0+205 wird ein Kreisverkehr als Verknüpfung mit der Kreisstraße EI 5 (Rvz-Nr. 1.06) und der best. St 2035 „Neuburger Straße“ (Rvz-Nr. 1.07) errichtet. - Bei Bau-km 1+320 wird ein Kreisverkehr als Verknüpfung mit der best. St 2035 (OD Nassenfels (Rvz-Nr. 1.21) errichtet. <p>Bei Bau-km 0+847 überführt die Straße mit einer neuen Brücke (Rvz-Nr. 2.01) den bestehenden Wirtschaftsweg (Rvz-Nr. 1.17).</p> <p>Bei Bau-km 1+500 schließt die Ortsumfahrung an den Bestand der St 2035 an.</p> <p>Die künftige Staatsstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 10 nach RAL mit 7,0 m befestigter Fahrbahnbreite und einen Fahrbahnaufbau gem. RStO-12. Es wird Asphaltbeton ≤ AC 11 verwendet. Die festgelegten Straßendeckschichtkorrekturwerte für Asphaltbetone wurden in der Lärmbe- rechnung angesetzt.</p> <p>Die Bankette werden in der Regelbreite von 1,50 m, die Regelböschungen mit einer Neigung von 1 : 1,5 ausgeführt.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.01				<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0 + 000 bis 1 +500 wird Bestandteil der St 2035.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die neue Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nachfolgend genannten, entbehrlich werden den Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art.8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der alten Trasse der St 2035:</p> <p>Abschn.1200 Stat. 2,670 bis Abschn.1220 Stat. 0,050: Einziehung Abschn.1260 Stat. 0,930 bis Abschn.1260 Stat. 1,150: Einziehung (incl. der Zufahrten zu Fl.-Nr. 243 und Fl.-Nr. 250 Gmkg. Nassenfels)</p> <p>Die eingezogenen Flächen werden rückgebaut und rekultiviert.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02	1 + 500 bis 1 + 930	Ausbau der St 2035	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die bestehende Staatsstraße 2035 wird von Bau-km 1+500 bis zum Bauende (Bau-km 1+930) auf Bestand ausgebaut und erhält den Regelquerschnitt RQ 10 nach RAL mit 7,0 m befestigter Fahrbahnbreite und einen Fahrbahnaufbau gem. RStO-12. Es wird Asphaltbeton ≤ AC 11 verwendet. Die festgelegten Straßendeckschichtkorrekturwerte für Asphaltbetone wurden in der Lärmbeurteilung angesetzt.</p> <p>Die Bankette werden in der Regelbreite von 1,50 m ausgeführt. Die Regelböschungen werden mit einer Neigung von 1 : 1,5 ausgeführt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art.6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03	0 + 080 (links)	Private Zu- fahrt	a) Eigentümer Fl. Nr. 439, Gmkg. Nassenfels b) Eigentümer Fl. Nr. 439, Gmkg. Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 439, Gmkg. Nassenfels, wird den neuen Verhältnissen ange- passt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.04	0 + 150 (links)	Private Zu- fahrt	a) Eigentümer Fl. Nr. 441, Gmkg. Nassenfels b) Eigentümer Fl. Nr. 441, Gmkg. Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 441, Gmkg. Nassenfels, wird den neuen Verhältnissen ange- passt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.05	0 + 205	Kreisverkehr	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+205 wird zur Anbin- dung der Kreisstraße EI 5 (Rvz-Nr. 1.06) und der St 2035 „Neuburger Straße“ (Rvz-Nr. 1.07) an die Ortsum- fahrung Nassenfels ein Kreisverkehrs- platz errichtet.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 45 m mit ei- ner asphaltierten Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m. und einen Fahrbahnaufbau gem. RStO-12. Der nördliche Fahrbahnsteiler wird mit ei- ner Überquerungsstelle für den beste- henden Geh- und Radweg von Nas- senfels nach Zell a. d. Speck (Ge- meindeteil von Nassenfels) ausgestat- tet.</p> <p>Das auf der Fahrbahn des Kreisver- kehres und der Einmündungen anfal- lende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen bzw. Stra- ßennebenflächen großflächig abge- führt und versickert.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz wird Bestand- teil der Ortsumfahrung.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Ba- yStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vorausset- zungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Kreisverkehrs obliegt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.06	0 + 205 (links)	Anschluss der Kreisstraße EI 5	a) Landkreis Eichstätt b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+205 wird die beste- hende Kreisstraße EI 5 mit einem Kreisverkehr (Rvz-Nr. 1.05) an die Ortsumfahrung Nassenfels ange- schlossen.</p> <p>Der bisherige Anschluss der Kreis- straße EI 5 an die St 2035 wird durch die neue Knotenpunktgestaltung ver- ändert. Die Einmündung wird auf ei- ner Länge von ca. 130 m in Lage und Höhe an den neuen Kreisverkehr an- gepasst.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis an späterer Stelle anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwas- ser über Bankette und Böschungen bzw. Straßennebenflächen großflä- chig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vorausset- zungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung ob- liegt dem Landkreis Eichstätt.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07	0 + 205 (rechts) Siehe auch Unter- lage 12	Anschlussast St 2035 (alt) und St 2035 (alt)	a) Freistaat Bayern b) Landkreis Eichstätt (E)	<p>Bei Bau-km 0+205 wird die beste- hende St 2035 „Neuburger Straße“ mit einem Kreisverkehr (Rvz-Nr. 1.05) an die Ortsumfahrung Nassenfels an- geschlossen.</p> <p>Die Einmündung wird auf einer Länge von ca. 120 m in Lage und Höhe an den neuen Kreisverkehr angepasst.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis an späterer Stelle anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwas- ser über Bankette und Böschungen bzw. Straßennebenflächen großflä- chig abgeführt und versickert.</p> <p>Die bestehende St 2035 wird ab dem Anschlussast zum Kreisverkehr Süd bis zum Anschlussast zum Kreisver- kehr Nord zur Kreisstraße abgestuft.</p> <p>Der im Abschnitt zwischen dem Kreis- verkehr Süd und Kreisverkehr Nord bestehende unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Neubur- ger- und Eichstätter Straße und von der Widmung erfasst.</p> <p>Der Anschlussast an den Kreisver- kehr Süd wird im Zuge der Abstufung der St 2035 „ebenfalls zur Kreisstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Neuburger und Eichstätter Straße obliegt künftig dem Landkreis Eichstätt.</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Rad- weges obliegt wie bisher der Marktge- meinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.08	Neuburger Straße 0 + 040 (rechts)	Zufahrt	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0 + 180 wird eine Zufahrt zum Regenrückhaltebecken 1 (Rvz-Nr. 3.04) an die St 2035 „Neuburger Straße“ erstellt. Die Zufahrt wird im Einmündungsbereich asphaltiert. Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Neuburger Straße 0 + 045 (links)	Zufahrt öFW	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E/U)	Bei Bau-km 0+180 wird der beste- hende Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges „Alte Straße“ Fl.-Nr. 340, Gmkg. Nassenfels, von der Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Marktge- meinde Nassenfels.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	0 + 215 bis 0 + 830 (links)	Neubau öFW	a) - b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Von Bau-km 0+215 bis Bau-km 0+830 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die St 2035 erfolgt bei Bau-km 0+215 an den geplanten Kreisverkehr (Rvz-Nr. 1.05). Bei Bau-km 0+830 wird der Weg an den öffentl. Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.17) angeschlossen und stellt somit die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder her.</p> <p>Die Regelbreite beträgt 3,00 m. Er wird mit wassergebundener Decke befestigt und erhält beidseitig Bankette von 0,75 m Breite. Die Anbindung an den Kreisverkehr wird auf 30 m Länge asphaltiert.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11	EI 5 0 + 130 bis Neuburger Straße 0 + 070	unselbständi- ger Geh- und Radweg	a) Landkreis Eichstätt und Markt Nassenfels b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Der an die neue Straßenführung angepasste, unselbständige Geh- und Radweg wird entlang des neuen Kreisverkehrs (Rvz-Nr. 1.05) über den nördlichen Fahrbahnteiler der Ortsumfahrung Nassenfels geführt.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird im Bereich des Kreisverkehrs bis zum Ende der Eckausrundungen Bestandteil der St 2035 (Rvz-Nr. 1.01) und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig dem Landkreis Eichstätt..</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	0 + 305 (links)	Private Zu- fahrt	a) Eigentümer Fl. Nr. 448, Gmkg. Nassenfels b) Eigentümer Fl. Nr. 448, Gmkg. Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 448, Gmkg. Nassenfels, wird den neuen Verhältnissen ange- passt und an den neu zu bauenden Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.10) an- geschlossen. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	0 + 500	öFW	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+500 wird der best. öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr.342/16 „Roter Kreuzweg“, Gmkg. Nassenfels, von der Baumaßnahme gekreuzt.</p> <p>Östlich der Ortsumfahrung und im Kreuzungsbereich wird der Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr entbehrlich und eingezogen.</p> <p>Westlich der Ortsumfahrung Nassenfels wird der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 342/16 an den neu zu bauenden Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.10) angeschlossen und stellt somit die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder her.</p> <p>Die Einziehung Art. 8 BayStrWG wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	0 + 695 (links)	Private Zu- fahrt	a) Eigentümer Fl. Nr. 338, Gmkg. Nassenfels b) Eigentümer Fl. Nr. 338, Gmkg. Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 338, Gmkg. Nassenfels, wird den neuen Verhältnissen ange- passt und an den neu zu bauenden Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.10) an- geschlossen. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	0 + 800 (links)	Private Zu- fahrt	a) Eigentümer Fl. Nr. 336/1, Gmkg. Nassenfels b) Eigentümer Fl. Nr. 336/1, Gmkg. Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 336/1, Gmkg. Nassen- fels, wird den neuen Verhältnissen angepasst und an den neu zu bauen- den Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.10) angeschlossen. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	0 + 650 bis 0 + 850	öFW	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Von Bau-km 0+650 bis 0+850 wird der best. öffentl. Feld- und Waldweg Fl.-Nr.340, Gmkg. Nassenfels, von der Maßnahme überbaut.</p> <p>In diesem Bereich wird der öffentl. Feld- und Waldweg eingezogen.</p> <p>Die Einziehung Art. 8 BayStrWG wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Als Ersatz wird der verbleibende Weg Fl.-Nr. 340 auf der Ostseite parallel zur St 2035 bis Bau-km 0+850 weitergeführt und an den bestehenden öffentl. Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 356 anggeschlossen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Zur Erschließung der westlich der St 2035 angrenzenden Grundstücke dient der neu zu bauende öffentl. Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.10).</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	0 + 860	öFW	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+860 wird der best. öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 319/1, Fl.-Nr. 325, Fl.-Nr. 319, Gmkg. Nassenfels, von der Ortsumfahrung gekreuzt.</p> <p>Im Kreuzungsbereich wird der öffentl. Feld- und Waldweg auf einer Länge von ca. 320 m wird eingezogen.</p> <p>Die Einziehung Art. 8 BayStrWG wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.</p> <p>Künftig unterquert der öffentl. Feld- und Waldweg bei Bau-km 0+847,68 die Ortsumfahrung Nassenfels mit dem neu zu erstellenden BW 1 (Rvz-Nr.2.01). Auf einer Länge von ca. 320 m wird der Weg in Lage und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Regelbreite des Weges beträgt 3,50 m. Er wird mit wassergebundener Decke befestigt und erhält beidseitig Bankette von 0,75 m Breite. Im Bereich des Bauwerkes erhält der Weg eine Breite von 4,50 m mit Banketten von 1,0 m Breite.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18	0 + 885 (rechts)	Private Zu- fahrt	a) Eigentümer Fl. Nr. 320/1, Gmkg. Nassenfels b) Eigentümer Fl. Nr. 320/1, Gmkg. Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 320/1, Gmkg. Nassen- fels, wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Zufahrt wird, wie im Bestand, mit wassergebundener Decke befestigt. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	0 + 805 (links)	Zufahrt	a) - b) Markt Nassenfels (E)	<p>Die Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 325, Gmkg. Nassenfels, erfolgt über das Grundstück Fl.-Nr. 319 Gmkg. Nassenfels.</p> <p>Zur Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 319, Gmkg. Nassenfels, wird an den öffentlichen Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.17) eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Zufahrt wird mit wassergebundener Decke befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern-Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20	0 + 810 (links)	Zufahrt	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E)	Zur Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 319, Gmkg. Nassenfels, wird die bestehende Zufahrt den neuen Verhältnissen angepasst. Die Zufahrt wird wie im Bestand mit wassergebundener Decke befestigt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21	1 + 320	Kreisverkehr	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+320 wird zur Anbin- dung der St 2035 „Eichstätter Straße“ (Rvz-Nr. 1.22) an die Ortsumfahrung Nassenfels ein Kreisverkehrsplatz er- richtet.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz erhält einen Außendurchmesser von 40 m mit ei- ner asphaltierten Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn von 7,0 m. Der nördli- che Fahrbahnteiler wird mit einer Überquerungsstelle für den neu zu bauenden Geh- und Radweg (Rvz-Nr. 1.24) ausgestattet.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz wird Bestand- teil der Ortsumfahrung.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrs- übergabe wirksam wird, wenn die Vo- raussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorlie- gen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Kreisverkehrs obliegt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22	1 + 320 (rechts)	Anschlussast St 2035 (alt)	a) Freistaat Bayern b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+320 wird die beste- hende St 2035 „Eichstätter Straße“ mit einem Kreisverkehr (Rvz-Nr. 1.21) an die Ortsumfahrung Nassenfels an- geschlossen.</p> <p>Die Einmündung wird auf einer Länge von ca. 130 m nach Lage und Höhe an den neuen Kreisverkehr ange- passt.</p> <p>Die bestehende St 2035 wird ab dem Anschlussast zum Kreisverkehr Nord bis zum Anschlussast zum Kreisver- kehr Süd zur Kreisstraße abgestuft (Rvz-Nr. 1.07).</p> <p>Der Anschlussast an den Kreisver- kehr wird im Zuge der Abstufung der St 2035 „ebenfalls zur Kreisstraße ge- widmet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig dem Landkreis Eichstätt.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.23	Eichstätter Straße 0 + 080	Zufahrt	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 243, Gmkg. Nassenfels, wird den neuen Verhältnissen ange- passt. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	1 + 350	Neubau un- selbständiger Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern (E)	<p>Im Bereich des Kreisverkehrs (Rvz-Nr. 1.21) wird ein neuer Geh- und Radweg errichtet. Er dient als Verbindung des bestehenden Geh- und Radweges Fl.-Nr. 243, Gmkg. Nassenfels mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 250, Gmkg. Nassenfels. Er kreuzt die Ortsumfahrung mit einer Überquerungshilfe am nördlichen Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgeführt und erhält eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der St 2035 und von deren Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.25	1 + 320	öFW	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+320 wird der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 250, Gmkg. Nassenfels, an seinem östlichen Ende von der Ortsumfahrung überbaut.</p> <p>Künftig erfolgt der Anschluss an die St 2035 bei Bau-km 1+320 an den geplanten Kreisverkehr (Rvz-Nr. 1.21). Auf einer Länge von ca. 70 m wird der Weg in Lage und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst. Er wird wie im Bestand mit wassergebundener Decke befestigt. Im Einmündungsbereich zum Kreisverkehr wird der Weg auf ca. 15 m Länge asphaltiert.</p> <p>Das durch die Ortsumfahrung überbaute Teilstück wird eingezogen.</p> <p>Das östliche Teilstück des öFW ist nicht mehr notwendig und wird rückgebaut und eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW verbleibt bei der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.26	1 + 290 (links)	Zufahrt	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E)	Die bestehende Zufahrt zum Grund- stück Fl.-Nr. 325, Gmkg. Nassenfels, wird den neuen Verhältnissen ange- passt. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.27	1 + 300 (links)	Private Zu- fahrt	a) - b) Eigentümer Fl. Nr. 1012, Gmkg. Nassenfels (E)	Zur Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 1012, Gmkg. Nassenfels, wird eine neue Zufahrt angelegt. Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern-Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.28	1+750 (links)	Zufahrt öFW	a) Gem. Adelschlag b) Gem. Adelschlag (E/U)	Bei Bau-km 1+750 wird die beste- hende Zufahrt zum öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1009, Gmkg. Möckenlohe, von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegeben- heiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Ge- meinde Adelschlag.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.29	1 + 710 bis 1 + 880	unselbständi- ger Geh- und Radweg	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E)	<p>Auf einer Länge von 170 m wird der bestehende Geh- und Radweg, der parallel zur St 2035 nach Möckenlohe verläuft von der Baumaßnahme be- rührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält, wie im Bestand, eine asphaltierte Breite von 2,50 m mit beidseitigem Bankett von je 0,5 m.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Adelschlag.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.01	0 + 847,68	Brücke im Zuge der St 2035 über einen öffentli- chen Feld- und Waldweg	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+847,68 wird im Zuge der Ortsumfahrung eine Brücke über den öffentl. Feld- und Waldweg (Rvz-Nr. 1.17) errichtet.</p> <p>Art des Bauwerkes und Abmessung: Lichte Weite: 6,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel: 74,87 gon</p> <p>Die Herstellkosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02	0 + 180 (rechts)	Feldkreuz	a) Eigentümer b) Eigentümer (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+180 wird ein bestehen- des Feldkreuz durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst.</p> <p>Das Feldkreuz wird in Abstimmung mit dem Eigentümer an eine geeig- nete Stelle versetzt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Ei- gentümer.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.03	0 + 525 (rechts)	Feldkreuz	a) Eigentümer b) Eigentümer (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+525 wird ein bestehen- des Feldkreuz durch die Baumaß- nahme berührt und an die neuen Ge- gebenheiten angepasst.</p> <p>Das Feldkreuz wird in Abstimmung mit dem Eigentümer an eine geeig- nete Stelle versetzt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Ei- gentümer.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.04	0 + 240 bis 0 + 600 (rechts)	Seitenablage- rung Wall	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Auf der Ostseite der St 2035, entlang der Wohnbebauung wird eine Seitenablagerung in Form eines Erdwalls aus Überschussmassen hergestellt, die eine Höhe von 4,50 m über Gradienten erhält. Neben der Verringerung von Überschussmassen dient der Erdwall als Lärm- und Sichtschutz für die Anlieger.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Erdwalles obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.05	0 + 850 (rechts)	Fahrsilo	a) Eigentümer (E/U) b) -	Bei Bau-km 0+850 wird ein bestehen- des Fahrsilo durch die Baumaßnahme berührt und überbaut. Das Fahrsilo wird abgebrochen. Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01	0 + 000 bis 0 + 180 (links)	Entwässerung (St 2035)	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das auf der Fahrbahn und dem Bankett anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone der Dammböschung versickert.</p> <p>Bei Starkregenereignissen wird es im Bereich von Bau-km 0+080 bis 0+180 in den am Böschungsfuß angeordneten Entwässerungsgraben eingeleitet.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt bis zum bestehenden Regenwasserkanal weiterhin dem Freistaat Bayern.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02	0 + 240 bis 1 + 300	Entwässerung (St 2035)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in Einschnittsbereichen in Mulden und in Dammlagen, soweit erforderlich, in Dammfußmulden gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen gelangt das Wasser zum Regenrückhaltebecken 1 (Rvz-Nr. 3.04).</p> <p>Das auf der Brücke anfallende Niederschlagswasser wird gleichermaßen dem Entwässerungssystem der Ortsumfahrung zugeführt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.03	1 + 340 bis 1 + 930	Entwässerung (St 2035)	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das in den Dammbereichen anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Im Einschnittsbereich wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn über Entwässerungsmulden und -gräben Richtung Geländetiefpunkt in einer Sickermulde (Rvz-Nr. 3.25) gesammelt und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04	0 + 150	Rückhaltebe- cken (RRB 1)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung des Stra- ßenoberflächenwassers wird bei Bau- km 0+150 ein Regenrückhaltebecken als Nassbecken mit Absetzbecken und Tauchwand erstellt.</p> <p>Dem Regenrückhaltebecken wird das Straßenoberflächenwasser der Orts- umfahrung Nassenfels (Rvz-Nr. 1.01) von Bau-km 0+240 bis 1+300 zugelei- tet.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage (Rvz- Nr. 1.08) erfolgt über Neuburger Straße.</p> <p>Der Zufluss wird über eine Rohrlei- tung DN 300 gedrosselt in die Schut- ter (Gewässer 2. Ordnung) geleitet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage einschließlich des Kanals bis zur Ein- leitung in den Vorfluter obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Dar- stellung der Entwässerungsanlage fin- det sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.05	0 + 080 bis 0 + 200	Entwässerungsgraben	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern (E/U)	Der vorhandene Graben wird durch die St 2035 überplant und entlang des Böschungsfußes der Staatsstraße bis zum bestehenden Regenwasserkanal DN 500 wiederhergestellt, so dass die Abflussverhältnisse unverändert erhalten bleiben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.06	0 + 150	Durchlass DN 400	a) Eigentümer Fl. Nr. 441, Gmkg. Nassenfels (E) b) -	Der bestehende Durchlass DN 400 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.07	0 + 150	Durchlass DN 500	a) - b) Eigentümer Fl. Nr. 441, Gmkg. Nassenfels (E)	Bei Bau-km 0+150 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Er unterführt den Entwässerungsgra- ben (Rvz-Nr. 3.05) unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.04). Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.08	0 + 200 (rechts)	Durchlass DN 400	a) Freistaat Bayern (E/U) b) -	Der bestehende Durchlass DN 400 wird nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.09	0 + 200 (links)	Durchlass DN 500	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Bau Bau-km 0+200 der St 2035 wird ein Durchlass DN 500 angelegt.</p> <p>Der Durchlass verbindet den neu zu bauenden Abfanggraben (Rvz-Nr. 3.12) mit dem verlegten Entwässerungsgraben (Rvz-Nr. 3.05).</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.10	0 + 200 (rechts)	Durchlass DN 500	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Bau Bau-km 0+200 der St 2035 wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Der Durchlass verbindet den Regenwasserkanal (Rvz-Nr. 3.02) mit dem Rückhaltebecken 1 (Rvz-Nr. 3.04). Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.11	0 + 205 bis 0 + 830	Entwässerung nat. Einzugs- gebiet	a) Markt Nassenfels (E/U) b) -	<p>Von Bau km 0+205 bis Bau-km 0+830 wird der bestehende Entwässerungsgraben, der zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem natürlichen Einzugsgebiet westlich der Marktgemeinde Nassenfels dient, durch die Baumaßnahme berührt und zum Teil überbaut.</p> <p>Durch die Ortsumfahrung wird der Graben vom Einzugsgebiet abgeschnitten und verliert seine Wirkung.</p> <p>Der Graben wird durch den neu angelegten Abfanggraben (Rvz-Nr. 3.12) ersetzt, sodass die Abflussverhältnisse unverändert erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.12	0 + 205 bis 0 + 830	Entwässerung nat. Einzugs- gebiet	a) - b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Für das anfallende Oberflächenwasser aus den Außengebieten westlich der St 2035 wird entlang des öffentl. Feld- und Waldweges (Rvz-Nr. 1.10) ein Abfanggraben angelegt. Mit einem Durchlass DN 500 (Rvz-Nr. 3.09) wird die EI 5 gequert und das Regenwasser über den Straßengraben (Rvz-Nr. 3.05) und anschließenden bestehendem Regenwasserkanal DN 500 zur Schutter (Gewässer 2. Ordnung) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.13	0 + 305	Durchlass DN 300	a) - b) Eigentümer Fl. Nr. 448, Gmkg. Nassenfels (E)	Bei Bau-km 0+305 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt den Abfanggrabengra- ben (Rvz-Nr. 3.12) unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.12). Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.14	0 + 490	Durchlass DN 300	a) - b) Markt Nassenfels (E/U)	Bei Bau-km 0+490 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt den Abfanggrabengra- ben (Rvz-Nr. 3.12) unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.13). Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Marktge- meinde Nassenfels.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.15	0 + 695	Durchlass DN 300	a) - b) Eigentümer Fl. Nr. 338, Gmkg. Nassenfels (E)	Bei Bau-km 0+490 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt den Abfanggrabengra- ben (Rvz-Nr. 3.12) unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.14). Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.16	0 + 800	Durchlass DN 300	a) - b) Eigentümer Fl. Nr. 336/1, Gmkg. Nassenfels (E)	Bei Bau-km 0+800 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt den Abfanggrabengra- ben (Rvz-Nr. 3.12) unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.15). Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.17	0 + 845	Entwässerung (öFW)	a) - b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des Weges wird im Einschnittsbereich in Mulden gesammelt und über Einläufe und Verrohrungen dem Entwässerungssystem der Ortsumfahrung (Rvz-Nr. 3.02) zugeführt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in den Regenwasserkanal der St 2035 (Rvz-Nr. 3.02) obliegt der Marktgemeinde Nassenfels.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.18	Eichstätter Straße 0 + 000 bis 0 + 130	Entwässerung (Eichstätter Straße)	a) Freistaat Bayern b) Landkreis Eichstätt (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenmulden den beste- henden Straßengräben der Eichstät- ter Straße zugeführt und abgeleitet. Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig dem Landkreis Eichstätt

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.19	Eichstätter Straße 0 + 080	Durchlass DN 300	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E)	Bei Bau-km 0+080 der Eichstätter Straße wird der bestehende Durch- lass DN 300 den neuen Verhältnissen angepasst. Er unterführt die Entwässerungs- mulde (Rvz-Nr. 3.18) unter der Zu- fahrt (Rvz-Nr. 1.23) Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.20	1 + 290 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) Markt Nassenfels (E/U)	Bei Bau-km 1+290 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt die Entwässerungs- mulde unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.26) Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt künftig der Marktgemeinde Nassenfels.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.21	1 + 300 (links)	Durchlass DN 300	a) - b) Eigentümer Fl. Nr. 1012, Gmkg. Nassenfels (E)	Bei Bau-km 1+300 wird ein Durchlass DN 300 angelegt. Er unterführt die Entwässerungs- mulde unter der Zufahrt (Rvz-Nr. 1.27) Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Nut- zungsberechtigten.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.22	1 + 320 (links)	Entwässerung (öFW)	a) - b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des Weges wird im Einschnittsbereich in Mulden gesammelt und dem Entwässerungssystem der Ortsumfahrung zugeführt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in das Entwässerungssystem der St 2035 obliegt der Marktgemeinde Nassenfels.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.23	1 + 320	Entwässerung (KV)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das auf der Fahrbahn des Kreisver- kehres und der Einmündungen anfal- lende Oberflächenwasser wird über Straßenmulden an die Streckenent- wässerung der Ortsumfahrung Nas- senfels angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Frei- staat Bayern.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.24	1 + 528	Durchlass DN 500	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 1+528 der St 2035 (Rvz- Nr. 1.02) wird ein Durchlass DN 500 angelegt. Der Durchlass verbindet die Entwäs- serungsmulde mit dem gegenüberlie- genden Entwässerungsgraben. Die Kosten trägt der Freistaat Bay- ern–Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Frei- staat Bayern.

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.25	1 + 680 bis 1 + 740 (rechts)	Sickermulde	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Von Bau-km 1+680 bis 1+740 wird für das anfallende Oberflächenwasser eine Versickermulde angelegt.</p> <p>Der Versickermulde wird das Oberflächenwasser aus den Einschnittsbereichen der St 2035 von Bau-km 1+300 bis 1+700 zugeleitet.</p> <p>Die Sickermulde erhält einen Notüberlauf DN 300 über den das Wasser bei Starkregenereignissen in den bestehenden Straßengraben bei Bau-km 1+760, abgeleitet und versickert wird.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.26	RRB 01 bis Einleitung in die Schutter Siehe Unterlage 18.2	Rohrleitung DN 200	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das Regenwasser aus dem Rückhaltebecken (Rvz-Nr. 3.06) wird über eine Rohrleitung DN 200 in die Schutter eingeleitet (Rvz-Nr. 3.27).</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

3. Entwässerung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.27	Siehe Unterlage 18.2	Einleitung in Die Schutter	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das Regenwasser aus dem Rückhaltebecken (Rvz-Nr. 3.06) wird über eine Rohrleitung DN 200 in die Schutter eingeleitet (Rvz-Nr. 3.27).</p> <p>Die Einleitungsstelle wird ausreichend gegen Ausspülungen gesichert.</p> <p>Die Schutter entwässert eine Fläche von ca. 111 km² südostwärts zur Donau.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die genaue Beschreibung und Darstellung der Entwässerungsanlagen findet sich in den Unterlagen 1, 5 und 18.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	0 + 000 bis 0 + 200	Stromleitung (Kabel)	a) Main-Donau Netzge- sellschaft b) Main-Donau Netzge- sellschaft (E/U)	Die parallel zur bestehenden St 2035 verlaufende Anlage der Main-Donau Netzgesellschaft wird durch die Bau- maßnahme berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf er- stellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesell- schaft.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	0 + 422	Stromleitung (Freileitung)	a) Main-Donau Netzge- sellschaft b) Main-Donau Netzge- sellschaft (E/U)	Bei Bau-km 0+422 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Main- Donau Netzgesellschaft berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf er- stellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag . Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesell- schaft.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.03	0 + 500	Stromleitung (Kabel)	a) Main-Donau Netzge- sellschaft b) Main-Donau Netzge- sellschaft (E/U)	Bei Bau-km 0+500 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Main- Donau Netzgesellschaft berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf er- stellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesell- schaft.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04	1 + 323	Stromleitung (Kabel)	a) Main-Donau Netzge- sellschaft b) Main-Donau Netzge- sellschaft (E/U)	Bei Bau-km 1+323 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Main- Donau Netzgesellschaft berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf er- stellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesell- schaft.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Eichstätter Straße 0 + 000 bis 0+130	Stromleitung (Kabel)	a) Main-Donau Netzge- sellschaft b) Main-Donau Netzge- sellschaft (E/U)	Die parallel zur bestehenden St 2035 verlaufende Anlage der Main-Donau Netzgesellschaft wird durch die Bau- maßnahme berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf er- stellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesell- schaft.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.06	EI 5 0 + 130 bis Neuburger Straße 0 + 120	Telekommuni- kationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom (E/U)	Die parallel zur bestehenden Kreis- straße EI5 und St 2035 „Neuburger Straße“ verlaufende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.07	1 + 200 bis 1 + 930	Telekommuni- kationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom (E/U)	Die parallel zur St 2035 verlaufende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gesichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.08	1 + 323	Telekommuni- kationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom (E/U)	Bei Bau-km 1+323 wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldelei- tung der Deutschen Telekom ge- kreuzt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.09	0 + 000 bis 0 + 215	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	<p>Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+215 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels berührt.</p> <p>Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gesichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.10	EI 5 0 + 130 bis Neuburger Straße 0 + 120	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	<p>Die parallel zur bestehenden Kreis- straße EI5 und St 2035 „Neuburger Straße“ verlaufende Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nas- senfels wird durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Beneh- men mit der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.11	0 + 650 bis 0 + 830	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	<p>Von Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+830 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels berührt.</p> <p>Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gesichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12	0 + 870	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	Bei Bau-km 0+870 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nas- senfels gekreuzt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Beneh- men mit der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.13	1 + 100	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	Bei Bau-km 1+100 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nas- senfels gekreuzt. Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Beneh- men mit der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.14	1 + 320	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	<p>Bei Bau-km 1+320 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gesichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.15	1 + 500 bis 1 + 930	Wasserleitung	a) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels b) Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels	<p>Von Bau-km 1+500 bis Bau-km 1+930 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels berührt.</p> <p>Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gesichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.16	0 + 000 bis 0 + 085	Kanalleitung (Regenewas- ser)	a) Markt Nassenfels b) Markt Nassenfels (E/U)	<p>Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+085 wird durch die Baumaßnahme eine Kanalleitung DN 500 der Marktge- meinde Nassenfels berührt.</p> <p>Die Anlage wird unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ge- sichert und soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Beneh- men mit der Verwaltungsgemein- schaft Nassenfels ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung des Kanals verbleibt bei der Marktgemeinde Nassenfels..</p>

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.01 1.1 A	1+340 bis 1+435 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 2 und Unter- lage 9.2	Ausgleichsflä- che Natur- haushalt	a) Eigentümer Fl. Nr. 1012, und Fl.Nr. 1013 b) Freistaat Bayern	Auf Teilen der Restflächen der Grund- stücke Fl. Nr. 1012 und 1013 Ge- meinde Nassenfels, Gemarkung Adel- schlag wird mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland durch die An- saat einer Salbei- Glatthafer- Wiese mit gebietseigenem Saatgut entwi- ckelt. Es findet eine Bepflanzung mit Einzel- bäumen gebietseigener Herkunft statt.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.02 1.2 A	1+435 bis 1+490 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 2 und Unter- lage 9.2	Ausgleichsflä- che Natur- haushalt	a) Eigentümer Fl. Nr. 1012 b) Freistaat Bayern	Auf Teilen der Restflächen der Grund- stücke Fl. Nr. 1012 Gemeinde Nas- senfels, Gemarkung Adelschlag wird ein dem Waldrand vorgelagerter mä- ßig artenreicher Saum frischer bis mäßig trockener Standorte mit ge- bietseigenem Saatgut entwickelt.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.03 1.3 A	1+435 bis 1+490 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 2 und Unter- lage 9.2	Ersatzauffors- tung/ Aus- gleichsfläche Naturhaushalt	a) Eigentümer Fl. Nr. 1012 b) Freistaat Bayern	Auf Teilen der Restflächen der Grund- stücke Fl. Nr. 1012 Gemeinde Nas- senfels, Gemarkung Adelschlag wird ein mehrstufiger Waldmantel frischer bis trockener Standorte mit gebietsei- genen Pflanzgut aufgeforstet.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.04 1.4 A	1+440 bis 1+480 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 2 und Unter- lage 9.2	Ersatzauffors- tung/ Aus- gleichsfläche Naturhaushalt	a) Eigentümer Fl. Nr. 1012 b) Freistaat Bayern	Auf Teilen der Restflächen der Grund- stücke Fl. Nrn. 1012 Gemeinde Nas- senfels, Gemarkung Adelschlag wird ein Buchenwald basenreicher Stand- orte mit gebietseigenen Pflanzgut auf- geforstet.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2 A	Siehe Unterlage 9.1 Blatt 3 und Unter- lage 9.2	Ausgleichsflä- che Natur- haushalt	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 552 Gemeinde Treuchtlingen, Gemar- kung Auernheim wird artenreiches Ex- tensivgrünland bzw. Streuobst im Komplex mit artenreichem Grünland entwickelt. Maßnahmenbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aushagerung der Fläche durch Verzicht auf Düngung und 3-ma- liger Mahd inklusive, Mähgutab- fuhr in den ersten 3 Jahren • Nach 3 Jahren in Abhängigkeit des Grünlandbestandes: <ul style="list-style-type: none"> - Umbruchlose Aussaat eines standortgerechten gebietseige- nen Saatguts in den Wiesenbe- stand oder - Neuansaat der Fläche nach Bodenbearbeitung mit einem ge- bietseigenen Saatgut • Pflanzung von Obstbaum- Hoch- stämmen • Extensive Grünlandnutzung (Verzicht auf Düngung, 1-2-ma- lige Mahd mit Abfuhr des Mäh- gutes, Mahd nicht vor 15.06.) <p>Der gegenständlichen Maßnahme werden 8.750 m² als Kompensations- fläche zugeordnet. Die Fläche ist im Landschaftspflegerischen Maßnah- menplan Blatt 3 abgegrenzt.</p>

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.05 2 V	0+180 und 0+200 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 1 und Unter- lage 9.2	Vermeidungs- maßnahme	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 447 bzw. 445 Gemeinde und Gemar- kung Nassenfels stockende potenti- elle Fledermaus- Höhlenbäume wer- den fachgerecht gerodet:</p> <p>Vorsichtige Entfernung der abgestor- benen Äste und der Stammabschnitte mit Höhlungen und Spalten zu Herbst- anfang (z. B. Ende September bis Mitte Oktober) mit anschließender mehrtägiger Lagerung auf dem Boden vor Ort, um ggf. darin befindlichen Tieren die Chance zu geben, ihr Ver- steck zu verlassen. Alternativ können die größeren Hohlräume mit Einweg- verschlüssen versehen werden, die das Entweichen der Tiere erlauben, aber eine Besiedlung bis zur Entfer- nung der Bäume verhindert.</p>

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.06 3 V	0+835 bis 0+870 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 1 und Unter- lage 9.2	Schutzwände am Bauwerk BW 01	a) - b) Freistaat Bayern	Auf dem Bauwerk 01 „Brücke im Zug der St 2035 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg“ werden seitlich 3 m hohe Schutzwände als Fleder- maus- Überflughilfen angebracht. Die Überflughilfen müssen mindestens bis an die Oberkante der südseitigen Wegböschung und auf der Nordseite über den Grünstreifen mit der wegbe- gleitenden Gehölzpflanzung hinaus- reichen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.07 5 V	0+200 0+245 bis 0+425 0+610 bis 0+645 0+925 bis 1+145 1+320 1+380 1+430 bis 1+600 1+485 bis 1+710 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 1 und 2 und Unterlage 9.2	Schutzzäune	a) - b) Freistaat Bayern	Aufstellen eines ortsfesten Schutz- zaunes zur Sicherung ökologisch wertvoller Biotopbestände in Trassen- nähe während der Bauzeit

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.08 6 V	1+490 bis 1+710 Siehe Unterlage 9.1 Blatt 1 und 2 und Unterlage 9.2	Pflanzung	a) Eigentümer b) Eigentümer	Auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 1010 und 1010/2 Gemeinde Adelschlag Gemarkung Möckenlohe werden die angerissenen Gehölzränder zur Reduzierung der Windbruchgefahr mit Sträuchern unterpflanzt.

6. Sonstige Maßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.01	0 + 800 1 + 200 1 + 370 1 + 440	bauzeitliche Lagerfläche	a) die jeweiligen Grund- stückseigentümer b) die jeweiligen Grund- stückseigentümer (E/U)	<p>Zur Abwicklung der Baumaßnahme sind in der Nähe des Baufeldes punktuelle Lagerflächen für die Überschussmassen an Bodenaushub erforderlich.</p> <p>Die Flächen werden nach Fertigstellung der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt und stehen dann den Eigentümern uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>Folgende Flächen sind als Lagerflächen für die Überschussmassen vorgesehen:</p> <p>Fl.-Nr. 324, Gmkg. Nassenfels Fl.-Nr. 340, Gmkg. Nassenfels Fl.-Nr. 341, Gmkg. Nassenfels Fl.-Nr. 1012, Gmkg. Nassenfels Fl.-Nr. 1013, Gmkg. Nassenfels</p> <p>Der vorübergehende Nutzungsentzug wird den Eigentümern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach Entschädigungsrecht erstattet.</p> <p>Unterhaltungspflicht:</p> <p>bauzeitlich: Freistaat Bayern-Straßenbauverwaltung</p> <p>endgültig: jeweilige Grundstückseigentümer gem. GE-Verzeichnis</p>